

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen Nauticat Club Deutschland e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Jork / Elbe.

(2)

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Verbindung von Nauticat – Eignern. Dies geschieht durch gemeinsame Veranstaltungen, durch einen Informationsaustausch, hierzu wird eine Internet-Plattform eingerichtet werden, und durch Kontaktpflege mit Eigner-Vereinen im Ausland.

(2)

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und dient der Förderung des Segelsports. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.

(2)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung sowie an Veranstaltungen des Vereins, zu denen es eingeladen wird, teilzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliches Mitglied kann jeder Nauticat - Eigner werden.

(2)

Kooperative Vereine und auf die Herstellung und den Vertrieb von Nauticat Yachten spezialisierte Betriebe sowie Sponsoren, die an der Verwirklichung der Clubziele mitwirken wollen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(3)

Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen vom Club vorbereiteten schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austrittserklärung des Mitglieds, die durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zum Ende des Vereinsjahres erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

(2)

Gründe für den Ausschluss sind, wenn

- das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Beitragszahlung sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist
- gegen die Satzung verstößt;
- sich einer unehrenhafter Handlung schuldig macht, dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt.

(3)

Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte. Die bis zum Tag des Ausscheidens erwachsenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden davon nicht berührt. Auf den hat der Verein vollen Rechtsanspruch. Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr genutzt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Initiativegruppe Nauticat Club bestimmt einmalig den Beitrag 2002/2003. Es können für Mitglieder und fördernde Mitglieder unterschiedliche Beiträge vorgesehen werden. Werden Personen der Initiativegruppe Mitglieder, so sind diese vom Beitrag befreit.

Werden Personen einer Eignergemeinschaft Mitglieder, so reduziert sich Aufnahmegebühr und Beitrag jeweils auf 40% des Betrages für ein weiteres Mitglied. Für ein drittes Mitglied beträgt die Aufnahmegebühr und der Beitrag noch 10%. Ab viertem Miteigner muß eine neue Mitgliedschaft beantragt werden. Ein Charity – Beitrag wird nur einmal für eine Eignergemeinschaft geleistet. Der Betrag lt. Beitragsordnung wird jedoch verdoppelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts mit Entlastung des Schatzmeisters;
3. Wahl und Abberufung des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
4. Änderung der Satzung;
5. Auflösung des Vereins;
6. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer.

(3)

Wählbar sind natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, bzw. natürliche Personen, die von juristischen Personen benannt werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Dies gilt auch für den Ort und die Zeit.

(2)

Das Einladungsschreiben kann auch per Email versendet werden. Es gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist.

(3)

Die Versammlung kann auch in dem ausschließlich für Mitglieder zugänglichen Internetbereich stattfinden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

(5)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung muss innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 11 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(2)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist verpflichtet in allen grundlegenden Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins externe Dienstleister beauftragen. Die Aufsicht darüber obliegt dem ersten Vorsitzenden.

§ 12 Vereinshaushalt

(1)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die laufenden Ausgaben des Vereins sind grundsätzlich durch die Mitgliedsbeiträge zu decken. Zur Deckung der laufenden Ausgaben können auch sonstige dem Verein gemachte Zuwendungen herangezogen werden.

(2)

Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Vorstand aufgestellt, vom Schatzmeister geprüft und sodann von der Mitgliederversammlung nach Vorlegung genehmigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung kann nicht virtuell stattfinden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt sind der Vorstand die Liquidatoren.

(2)

Mit der Auflösung des Vereins gehen das Vermögen sowie sonstige vorhandene Werte in das gemeinnützige Eigentum der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger über.

26. Oktober 2002

Dr. Erich Sauerwein

Wilfried Meseberg

Senator a.d. Helmuth Kern

Eckard Graf Hahn v. Burgsdorff

Dr. Rüdiger Sura

Klaus Schmidt

Richard Arthur Gründl

Siegfried Gründl

Harald Baum

Wolfgang Kroll

Jörg Schauerhammer

